

# Stellungnahme

## zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Der AfW fordert seit Jahren, die gesetzlichen Anforderungen an den Vertrieb von Finanzdienstleistungen zu vereinheitlichen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen 90% der AfW-Mitglieder gesetzliche Vorhaben, die die Anforderungen an die Beratung und Vermittlung von Kapitalanlagen „in Anlehnung an das Versicherungsvermittlergesetz vereinheitlichen“ (Zitat aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP, Zeilen 1905 bis 1907).

Aus Sicht des AfW wird der aktuelle Gesetzesentwurf häufig leider und zu Unrecht mit einem niedrigeren Aufsichtsniveau für Vermittler in Verbindung gebracht („Fondsvermittler unterliegen wie Eisverkäufer der Gewerbeaufsicht“, DIE ZEIT, 08.09.2010) oder führt teilweise sogar zu dem Schluss, dass der graue Kapitalmarkt „unreguliert“ bleibe.

Dieser vermutet geringere Anlegerschutz tritt aus Sicht des AfW aber überhaupt nicht ein.

Im Gegenteil: Wichtig in diesem Zusammenhang zu betonen ist, dass

- Geschlossene Fonds nun Finanzinstrument gem. KWG werden und somit der Aufsicht der BaFin und nicht der Gewerbeämter unterliegen
- Verbraucher durch die 1:1 Übernahme der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten aus dem WpHG dasselbe Anlegerschutzniveau in der Bank wie bei einem freien Vermittler genießen werden.

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

Folgende Tabelle soll die Behauptung widerlegen, dass eine BaFin-Aufsicht der freien Vermittler mit einem höheren Verbraucherschutz einhergehen würde, in dem sie die für den Verbraucherschutz maßgeblichen Faktoren miteinander vergleicht:

	BaFin-Aufsicht gem. Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes	Gewerberechtliche Regulierung gem. Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts
<b>Vermittlerzulassung</b>	Zuverlässigkeit und Sachkunde (beides durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu überprüfen und zu melden).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuverlässigkeit (Nachweis durch Gewerbezentralregister, polizeiliches Führungszeugnis)</li> <li>- öffentlich-rechtliche Sachkundeprüfung</li> <li>- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung</li> </ul>
<b>Register</b>	<b>Interne, nicht öffentliche Datenbank</b> bei der BaFin. Das wäre neben dem öffentlich zugänglichen Versicherungsvermittlerregister ein zweites Register => zusätzliche Bürokratie und Kosten bei geringerer Transparenz für den Kunden.	Öffentliches Register, somit für jedermann einsehbar. Vermittler können leicht vom Kunden überprüft werden.
<b>Qualifikation</b>	Im Verordnungsentwurf des BMF vom 17.12.2010 wird neben einer größtenteils vernünftigen Liste anzuerkennender Qualifikationen vorgeschlagen, dass bereits <b>Stellenbeschreibungen (!)</b> als Qualifikationsnachweis ausreichen würden. Damit ist aus Sicht des AfW dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, da auch unternehmensinterne Qualifikationen anerkannt werden müssten.	Öffentlich-rechtliche Sachkundeprüfung vor der IHK. Damit wären gleiche Anforderungen für alle Marktteilnehmer gegeben.

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

<p><b>Haftung</b></p>	<p>Hier haftet das Haftungsdach / das Finanzdienstleistungsinstitut mit seinem EK bzw. Vermögen. Für eine Gründung eines Haftungsdaches ist ein Eigenkapital von 125.000€ erforderlich. Das könnte also die maximale Haftungsmasse darstellen. Aus Sicht des AfW ist dieser Wert absolut unzureichend.</p>	<p>Verpflichtende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer. Haftungssummen wie bei im Versicherungsvermittlerrecht: 1.130.000€ pro Schadenfall, 1.700.000€ pro Jahr.</p>
<p><b>Aufsicht</b></p>	<p>BaFin. Diese konnte bereits weder die Bankenkrise, Phoenix, K1 etc. verhindern noch für eine gute Kundenberatung in den Banken sorgen. Wie soll die zentral organisierte BaFin ca. 80.000 Berater und Vermittler kontrollieren? Wie soll sie (im Extremfall) 80.000 Stellenbeschreibungen lesen und bewerten und im laufenden Betrieb die Fluktuation erfassen?</p> <p>Prüfung der Verhaltensregeln durch einen WP-Bericht gem. §36 WpHG.</p>	<p>Gewerbeamt oder IHK.</p> <p>Laufende Aufsicht durch WP-Bericht gem. §24 FinVermV-E. Dieser kann auch anlassbezogen angefordert werden.</p>
<p><b>Beratung, Wohlverhaltenspflichten, Dokumentation</b></p>	<p>gemäß WpHG</p>	<p><b>Identisch den Vorschriften des WpHG.</b> Es sollen die anlegerschützenden Vorschriften des 6. Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes (Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten) materiell „eins-zu-eins“ in eine gewerberechtliche Verordnung („FinVermV“) aufgenommen werden.</p>
<p><b>Unabhängigkeit</b></p>	<p>Das Haftungsdach gibt dem Berater/Vermittler grds. die Produktpalette vor, weil es für den Vermittler haftet. Die Unabhängigkeit des Vermittlers wäre somit gefährdet.</p>	<p>Berater/Vermittler können weiterhin selbst entscheiden, welche Produkte von welchem Anbieter sie vertreiben. Neben dem Bankenvertrieb bleibt der unabhängige Vertrieb erhalten.</p>

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

Der AfW begrüßt daher die Entscheidung der Bundesregierung, die Vermittler von Vermögensanlagen über das Gewerberecht zu regulieren, da hiermit auch die Pluralität in der Anlageberatung in Deutschland erhalten bleibt und es keinen Konzentrationsprozess auf wenige Haftungsdächer und Banken gibt.

### **zusätzliche Bürokratie und Kosten einer BaFin-Aufsicht**

Im Falle einer BaFin-Aufsicht bräuchten Vermittler insbesondere eine Zulassung nach dem KWG. Die Regeln aus dem KWG sind jedoch für große Finanzinstitute wie Banken, nicht hingegen für kleine unabhängige freie Vertriebe gemacht. Jährliche Kosten, die lt. BaFin in Höhe von 8.000€ bis 12.000€ für die BaFin-Aufsicht nach KWG und WpHG anfallen würden, wären für tausende kleiner Vermittlerbetriebe nicht finanzierbar und würden die Geschäftsaufgabe mit Arbeitsplatzverlusten zur Folge haben. Hinzu käme, dass Vermittler Zahlungen an die EDW für Schäden zu leisten hätten, die bereits vor ihrer Zwangsmitgliedschaft aufgetreten sind.

### **Unabhängigkeit der Vermittler/Berater**

Freie Vermittler können mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf unabhängig bleiben, da sie nicht unter ein Haftungsdach gehen oder ein Finanzdienstleistungsinstitut gründen müssen, wozu sie aus o.g. Gründen finanziell gar nicht in der Lage wären. Auf der anderen Seite wird der Verbraucherschutz stark erhöht, da Vermittler und Berater eine Erlaubnis benötigen, die sie nur unter strengen Auflagen erhalten, in dem sie

- ihre Sachkunde
- eine Vermögensschadenshaftpflicht
- einen guten Leumund
- geordnete Vermögensverhältnisse

Zudem müssen sie in ein öffentliches Register eingetragen werden.

Die insbesondere von der Kreditwirtschaft geforderte Vermittleraufsicht durch die BaFin ist aus Sicht des AfW eine reine Schattendiskussion, da auch die gewerblich regulierten Vermittler/Berater die Wohlverhaltenspflichten des WpHG erfüllen müssen. Dafür wird mit dem vor wenigen Tagen veröffentlichten Diskussionsentwurf zur „Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung“ die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Für den Kunden wird es somit keinen Unterschied machen, ob er in einer Bank oder von einem freien Vermittler beraten wird: beide haben dieselben Anforderungen an Informations-, Dokumentations- und Beratungspflichten zu erfüllen.

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

### Aufsicht

Zudem wird eine BaFin, die in ihrer Ausrichtung eine Institutsaufsicht darstellt, nicht in der Lage sein, mit ihren eigenen Mitarbeiter/-innen ca. 80.000 freie Vermittler zu beaufsichtigen. Unserer Erkenntnis nach schafft es die BaFin nicht einmal, die Einhaltung der Selbstverpflichtung der Versicherungswirtschaft zu überwachen, dass alle gebundenen Versicherungsvermittler zur IHK-Sachkundeprüfung geführt werden.

Die BaFin müsste sich somit ebenfalls Wirtschaftsprüfern bedienen, die die Prüfungen vor Ort beim Vermittler durchführen.

Die Vermittleraufsicht sollte aus unserer Sicht daher dezentral, sprich „vor Ort“ erfolgen.

### Register/Erlaubniserteilung

Der AfW schlägt vor, die Erlaubniserteilung, das Register sowie die Aufsicht der Vermittler bei den IHKn anzusiedeln, um den Gewerbeämtern keine zusätzlichen Aufgaben zuzuordnen, die aufgrund der knappen öffentlichen Mittel eventuell nur schwierig zu erfüllen wären.

Auf jeden Fall muss aus Sicht des AfW die Erlaubniserteilung und Registerführung in einer Hand, sprich: den IHKn, liegen, um keine zusätzlichen Bürokratiekosten entstehen zu lassen.

Letztlich muss es aus Gründen des Bürokratieabbaus Ziel sein, für Vermittler eine „One-Stop-Shopping“ Lösung zu gewährleisten.

### §34f GewO

Die Mitglieder des AfW werden insbesondere von den Regelungen des Artikel 5 bzw. des §34f GewO-E betroffen.

Die grundsätzlichen Festlegungen auf eine verpflichtende Sachkundeprüfung, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und die Übernahme der Wohlverhaltenspflichten des WpHG befürworten wir.

Eine dezidierte Stellungnahme zu diesen Punkten ist jedoch nur unter Bezugnahme auf die „Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung“ möglich, da die konkreten Anforderungen an diese drei Elemente in dieser Verordnung (gem. §34g GewO) geregelt und konkretisiert werden. Der AfW wird diese Stellungnahme fristgerecht beim Bundeswirtschaftsministerium einreichen.

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

### Alte-Hasen-Regelung

Der AfW fordert, dass bei den seit 01.11.2007 ununterbrochen tätigen Vermittlern/Beratern die notwendige Sachkunde unterstellt wird und diese somit von der Pflicht einer IHK-Sachkundeprüfung befreit werden („Alte-Hasen-Regelung“).

Am 01.11.2007 ist die MiFid in nationales Recht umgesetzt worden und das FRUG in Kraft getreten. Das FRUG fordert für „tied Agents“ eine ausreichende Sachkunde. Somit ist ein inhaltlicher Bezug zu Qualifikationsanforderungen gegeben.

Die EU hatte für Versicherungsvermittler eine Alte-Hasen-Regelung vorgesehen, die 2007 auch in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der AfW hat es bereits in seiner Stellungnahme zur WpHGMAAnzV sehr begrüßt, dass „der wesentliche Teil der Berater in Instituten über eine „Alte-Hasen-Regelung“ befreit wird und so die Regierung zum Ausdruck bringt, dass das Vertrauen in die Kompetenz der erfahrenen Vermittler, die seit mindestens 2006 aktiv sind, uneingeschränkt besteht.“

Eine solche Regelung ist damit selbstverständlich dann auch auf die gewerberechtliche Regulierung freier Vermittler zu übertragen.

Das Fehlen einer Alte-Hasen-Regelung verstößt aus Sicht des AfW zudem klar gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz: Wenn die Verursacher der Finanzkrise (die großen Kreditinstitute/Banken) ein derart hohes Vertrauen verdienen, dass für deren Mitarbeiter/-innen eine Alte-Hasen-Regelung eingeführt wird, so muss dieser Vertrauensvorschuss ebenfalls den unabhängigen Beratern zugutekommen, die in ihrer Beratungsqualität allein schon aufgrund ihrer Unabhängigkeit besser sind, als die Berater in den Kreditinstituten und sicher nicht Verursacher der Finanzkrise waren/sind.

Wir möchten auch nicht versäumen, unsere verfassungsrechtlichen Bedenken zu äußern, sollte keine umfassende Alte Hasen Regelung eingeführt werden. Wir sähen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art.3 GG) sowie die freie Ausübung des Berufes (Art 12 GG) verletzt. Es läge zudem eine sogenannte "unechte Rückwirkung" vor, bei welcher bei einer Interessen- und Güterabwägung unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, der Grundrechte und vom Sinn und Zweck der geplanten Vorschriften den betroffenen unabhängigen Vermittlern das schutzwürdige Vertrauen auf den bisherigen Rechtszustand in einer Abwägung überwiegen sollte.

### Übergangsfrist

Die Übergangsfrist kann bei der Abnahme der Sachkundeprüfung zu einem Engpass führen. Zwar muss der Sachkundenachweis erst ca. 3 Jahre nach Verkündung des Gesetzes nachgewiesen werden. Die Prüfungsabnahme hingegen ist erst frühestens ein Jahr nach Verkündung möglich, so dass lediglich ein Zeitraum von nur zwei Jahren für das Erlangen des Sachkundenachweises übrig bleibt. Insbesondere

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

bei Durchführung einer mündlichen Prüfung kann es im Kammersystem zu Kapazitätsengpässen kommen.

Der Gesetzgeber muss aus Sicht des AfW dafür sorgen, dass dieser mögliche Engpass nicht dazu führen kann, dass Vermittler/Berater keine Erlaubnis und somit ein Berufsverbot erhalten, da sie keinen Prüfungstermin erhalten.

Möglich wären folgende zusätzliche Regelungen:

- die Übergangsfrist wird auf echte drei oder sogar vier Jahre verlängert
- eine Prüfungsanmeldung innerhalb der Übergangsfrist reicht aus, um die Erlaubnis nach §34f GewO-E vorbehaltlich des Bestehens zu erlangen.

### §34c / Kosten

Für die Beantragung bzw. Erlaubnis zur Vermittlung von Investmentfonds gem. §34c GewO mussten AfW-Mitglieder teilweise sehr hohe Gebühren zahlen. Um diese Genehmigung zu erhalten, war bereits der gute Leumund nachzuweisen.

Der AfW regt daher an, dass die Beantragung der Erlaubnis nach 34f GewO-E für alle Vermittler/Berater kostenfrei ist, die bereits eine Erlaubnis gem. §34c GewO vorweisen können. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Regelung des Artikel 5 Nr. 18 c, die den §157 um den Absatz 2 ergänzt, nach der eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse entfällt, wenn Inhaber einer Erlaubnis nach §34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten die Erlaubnis gem. §34f GewO-E beantragen.

### Vermögensanlagen-Informationsblatt

Der AfW begrüßt grundsätzlich alle Aktivitäten, die es dem Verbraucher ermöglichen, sich schnell und umfassend einen Überblick über die ihm angebotenen Produkte einzuholen. Lange Produkterläuterungen und Vertragsbedingungen werden nach Erfahrungen des AfW bestenfalls abgeheftet. Gelesen werden sie so gut wie nie; meist finden sie den Weg in den Papierkorb.

Das zur Diskussion stehende Gesetz soll u.a. durch das Vermögensanlageninformationsblatt den Verbraucherschutz in Deutschland erhöhen/verbessern. Gleichzeitig wächst in der Politik die Erkenntnis, dass Verbraucher durch lange Texte überfordert sind bzw. die Lesefreudigkeit proportional zur Textlänge abnimmt.

Daher ist es aus Sicht des AfW nicht verständlich, dass ausgerechnet das Vermögensanlagen-Informationsblatt als wichtigste Informationsquelle für den Verbraucher, nicht von der BaFin überprüft wird, sondern lediglich dort hinterlegt werden muss (§14 VermAnlG-E).

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

Der AfW regt an, dass die BaFin das Vermögensanlagen-Informationsblatt ebenfalls überprüft und für diese Überprüfung auch haftet.

### Schlussbemerkungen

Zum Schluss möchten wir ausdrücklich begrüßen, dass nach dem vorliegenden Diskussionsentwurf keine Vertriebsform von den Anforderungen des §34f GewO-E ausgenommen werden soll. Eine solche Ausnahmeregelung führt bei den Versicherungsvermittlern (§34d Abs. 3) zu Wettbewerbsnachteilen für unabhängige Vermittler und ist nachteilig für den Verbraucherschutz, da gebundene Vermittler keine IHK-Sachkundeprüfung vorweisen müssen.

Wir verbinden mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf ebenso die Hoffnung, dass insbesondere Geschlossene Fonds nach Inkrafttreten des FinAnlVerm- u VermAnlG nicht weiter als „graue Kapitalmarktprodukte“ bezeichnet werden. Das wäre für ein im KWG geregeltes Finanzinstrument, für das eine Prospekt- und Kohärenzprüfung der BaFin vorgeschrieben ist, und dessen Vertrieb über die Gewerbeordnung reguliert ist, nicht mehr adäquat.

AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Frank Rottenbacher  
- Vorstand -

---

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.300 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

AfW – Bundesverband  
Finanzdienstleistung e.V.  
Ackerstraße 3  
10115 Berlin

Kontakt  
Tel.: 030 20454403  
Fax: 030 20634759  
office@afw-verband.de  
www.afw-verband.de

Bankverbindung  
Berliner Bank  
Kto.: 339659500  
BLZ: 10070848

Gerichtsstand  
Amtsgericht Charlottenburg  
VR-Nr. 27414

Vorstand  
Norman Wirth (GF)  
Frank Rottenbacher  
Carsten Brückner